

Satzung

über das Anbringen und die Unterhaltung von Straßennamen- und Hausnummerschildern in der Gemeinde Selent.

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, des § 126 des Baugesetzbuches sowie des § 47 des Straßen und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird gemäß Beschluss der Gemeindevertretung Selent vom 10. März 2004 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Straßennamenschilder

1. Für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Selent wird ein Straßenverzeichnis (Bestandsverzeichnis) geführt (§ 3 Abs. 2 StrWG). Sie sind mit dem Namen einzutragen, den sie bei Inkrafttreten dieser Satzung hatten oder der ihnen künftig durch Beschluss der Gemeindevertretung gegeben wird. Für öffentliche Feld- und Waldwege, sowie beschränkt öffentliche Straßen (§ 3 Abs. 1 Ziffer 4 StrWG) kann auf einen Namen verzichtet werden.
2. Öffentliche Straßen, Wege und Plätze werden durch blaue Namenschilder mit weißer Beschriftung gekennzeichnet.
3. In Neubaugebieten hat der Erschließungsträger neue Straßen mit den von der Gemeinde festgesetzten Straßennamenschildern zu versehen. Die Schilder werden von der Gemeinde Selent auf Kosten der Erschließungsträgers beschafft.
4. Danach werden die Schilder, wie auch im übrigen Gemeindebereich, von der Gemeinde Selent angeschafft, aufgestellt und unterhalten.
5. Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken oder baulichen Anlagen aller Art sind verpflichtet, das Aufstellen von Straßennamenschildern auf ihren Grundstücken ohne Entschädigung zu dulden.

§ 2

Hausnummernschilder

1. Neben dem Straßenverzeichnis nach § 1 Abs. 1 ist ein Hausnummernplan in vereinfachter Form zu führen. In dem Hausnummernplan ist für alle bebauten oder bebaubaren Grundstücke und Grundstücksteile eine Grundstücksnummer (Hausnummer) festzulegen.
2. Die Zuteilung der jeweiligen Grundstücksnummern (Hausnummern) erfolgt durch die Gemeinde.
3. Von einer Festlegung oder Änderung der Grundstücks- bzw. Hausnummerierung werden die Grundstückseigentümer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung unterrichtet.
4. Die Grundstückseigentümer und -besitzer sind verpflichtet, die Hausnummernschilder auf ihre Kosten anzuschaffen und rechts neben dem Hauseingang in einer Höhe von 2 bis 2,40 m anzubringen. Sie müssen von der Straße aus stets gut sicht- und lesbar sein.
5. Bei Gebäuden mit Seiteneingang ist das Hausnummernschild an der neben der Zuwegung gelegenen Hausecke, bei Grundstücken mit einem Vorgarten von mehr als 10 m Tiefe, an der Straße neben dem Grundstückseingang anzubringen. Bei Hinter- und Seitengebäuden sowie bei Häusergruppen und Zeilenbauten kann die Anbringung zusätzlicher Hausnummernschilder (Einzel- oder Sammelschilder) gefordert werden.
6. In der Regel sind blaue Emailleschilder mit weißer Beschriftung, 12 cm hoch und 14 cm breit, zu verwenden.

7. Wenn der Eigentümer nicht diese Nummernschilder verwenden will, so kann er eine, den gleichen Zweck erfüllende, andere Kennzeichnungsform wählen. In jedem Fall sind wetterbeständige und nicht veränderliche Beschilderungen zu verwenden.
8. Erforderliche Unterhaltungs- oder Erneuerungsmaßnahmen sind unverzüglich, auch ohne behördliche Aufforderung, durchzuführen.
9. Bei beiderseitig bebaubaren Straßen erhalten die Grundstücke auf der linken Straßenseite die ungeraden Nummern, die auf der rechten Straßenseite die geraden Nummern. Bei endgültig einseitiger Bebauung wird fortlaufend nummeriert. Gleiches gilt für die Nummernverteilung bei Reihenhäusern. Bei Eckgrundstücken sind die Nummern in der Straße zuzuteilen, von der das Grundstück überwiegend erschlossen wird. Das ist in der Regel die Straße, von der aus der alleinige oder Hauptzugang zum Grundstück besteht.
10. Ein Rechtsanspruch des Grundstückseigentümers auf Zuteilung des Grundstücks zu einer bestimmten Straße besteht nicht.

§ 3

Ausnahmeregelung

Auf schriftlich begründeten Antrag des Grundstückseigentümers oder von Amts wegen kann die Gemeinde Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen zu einer unbilligen Härte für den Grundstückseigentümer führt oder wenn der Zweck der Kennzeichnungsverpflichtung auf eine andere Weise zweckdienlicher erreicht werden kann.

§ 4

Zwangsgeld und Ersatzvornahme

1. Bei Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Satzung kann nach schriftlicher Androhung und Ablauf der gesetzlichen Frist, die mindestens drei Wochen betragen soll, ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 50 € festgesetzt werden (§ 237 des Landesverwaltungsgesetzes).
2. Außerdem können nach schriftlicher Androhung und Ablauf einer Frist von mindestens drei Wochen die vorgeschriebenen Handlungen anstelle und auf Kosten des Pflichtigen durch die Gemeinde Selent oder durch einen Beauftragten ausgeführt werden (§ 238 des Landesverwaltungsgesetzes).

§ 5

Verarbeitung personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG)

Die Gemeinde ist für die Durchführung dieser Satzung berechtigt, folgende Daten für die Durchführung dieser Satzung gem. §§ 13 und 26 LDSG zu erheben, zu verarbeiten und zu speichern:

- Die Namen und Anschriften von derzeitigen und künftigen Betroffenen nach dieser Satzung,
- Angaben aus Grundstückskaufverträgen, Grundbüchern, Baulastenverzeichnissen, Liegenschaftskatastern, Meldedateien des Einwohnermeldeamtes, Bauakten über das betroffene Grundstück und Angaben über Eigentumsverhältnisse und Grunddienstbarkeiten der Betroffenen

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über das Anbringen und die Unterhaltung von Straßennamen und Hausnummernschildern in der Gemeinde Selent“ vom 13. März 1973 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Selent, den 10. März 2004

Gemeinde Selent

Die Bürgermeisterin